

Die vorläufigen Vorsorgen für die Staatsangestellten.

Bestimmungen für die Uebernahme. — Deutsche Beamte aus nicht deutschösterreichischem Staatsgebiet. — Bezahlung entlohener nichtdeutscher Beamter bei Gegenseitigkeit.

Heute wurden die gestern vom Kabinettsrat beschlossenen Richtlinien für die vorläufige Behandlung einiger Staatsbedienstetenfragen veröffentlicht, von deren Fertigstellung gestern den Vertretern der Staatsbeamtenorganisationen — bekanntlich wurden diese bei der Beratung nicht herangezogen — Mitteilung gemacht wurde. Diese Richtlinien besagen:

1. Gelohnis für den deutschösterreichischen Staatsdienst.

Das Gelohnis darf nur solchen Bediensteten (hierunter sind alle Bedienstete aller Arten zu verstehen) abverlangt werden, die der deutschen Nation angehören; sofern die Durchführung der Angelobung nicht nach dieser Voraussetzung geschehen sein sollte, ist nach Vornahme einer Sichtung sämtlicher Angelobten die Angelobung im einzelnen Falle für nichtig zu erklären. Die Beurteilung, welchen Bediensteten die Angelobung abzunehmen ist, sowie die Nichtigkeitserklärung ist dem Vorstande der hierzu bestimmten Dienstbehörde (Dienststelle) vorbehalten. Im Zweifel ist die endgültige Weisung des vorgesetzten Staatsamtes einzuholen.

2. Regelung der Verhältnisse der ehemals österreichischen Staatsbediensteten deutscher Nationalität im deutschösterreichischen Staatsgebiete.

1. Die im deutschösterreichischen Staatsgebiete verwendeten deutschen Zivilbediensteten des bestehenden österreichischen Staates, die das abverlangte Gelohnis geleistet haben, werden übernommen, die endgültige Regelung ihres Dienstverhältnisses wird jedoch vorbehalten.

Bedienstete, die das 60. Lebensjahr zurückgelegt und den Anspruch auf den vollen Ruhegenuss erworben haben, sind, sofern die dienstlichen Verhältnisse es zulassen, unverzüglich in den dauernden Ruhestand zu versetzen.

Soweit es sich hierbei um Bedienstete der bestehenden österreichischen Zentralbehörden (Ämter und Anstalten) mit einem das ganze ehemals österreichische Staatsgebiet umfassenden Wirkungskreis handelt, ist die Versetzung in den Ruhestand auf Rechnung des ehemaligen österreichischen Staates durchzuführen, wenn sie bis längstens Ende Dezember 1918 geschehen ist. Solche Ruhegenüsse sind bis zu der durch zwischenstaatliche Vereinbarungen herbeizuführenden endgültigen Regelung einstweilen vor schubweise vom deutschösterreichischen Staate gegen Abrechnung flüssig zu machen.

2. Da eine erhebliche Verringerung des Standes der Bediensteten infolge der Finanzlage des Staates unabwendbar geboten ist, darf nicht mehr Personal beschäftigt werden, als zur Deckung des wirklichen Bedarfes erforderlich ist. Ferner muß sobald als möglich durch Vereinfachung der Verwaltungseinrichtungen in allen Dienstzweigen und der sachlichen Anforderungen an die Verwaltung die Zahl und Art der Zivilbediensteten auf das unerlässliche Mindestmaß herabgesetzt werden, wobei der Grundsatz, weniger aber besser bezahlte Beamte, zu verwirklichen sein wird.

3. Neuaufnahmen in den Staatsdienst haben bis auf weiteres in der Regel zu unterbleiben.

3. Regelung der Verhältnisse der ehemals österreichischen Staatsbediensteten deutscher Nationalität außerhalb des deutschösterreichischen Staatsgebietes:

1. Die endgültige Regelung dieses Verhältnisses ist zwischenstaatlichen Verhandlungen vorbehalten.

2. Jene ehemals österreichischen Staatsbediensteten deutscher Nationalität außerhalb des deutschösterreichischen Staatsgebietes, die zum Verlassen des öffentlichen Dienstes gezwungen

wurden, können auf ihr Ansuchen durch Verfügung des zuständigen Staatsamtes auch vor Märgung ihres Staatsbürgerrechtsverhältnisses in demselben oder einem anderen Dienstzweige oder Ressort im deutschösterreichischen Staatsdienste verwendet werden. Eine solche Verwendung hat vor allem zu geschehen, um vorläufig im Dienste belassene nichtdeutsche Bedienstete auscheiden zu können.

3. Insofern solche Bedienstete von keiner Seite öffentliche Dienstbezüge erhalten, ist ihnen vorläufig vor schubweise gegen Abrechnung eine Beihilfe im vollen Ausmaße der bisherigen Bezüge zu gewähren.

4. Für Ueberstellungen solcher Staatsbediensteten in das deutschösterreichische Staatsgebiet können Gebühren nur dann zugestanden werden, wenn die vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Ueberstellung gegeben sind.

4. Regelung der Verhältnisse der ehemals österreichischen Staatsbediensteten nichtdeutscher Nationalität im deutschösterreichischen Staatsgebiete.

Die endgültige Regelung dieser Verhältnisse ist zwischenstaatlichen Verhandlungen vorbehalten. Die nichtdeutschen österreichischen Staatsbediensteten, die für eine einstweilige Verwendung nicht in Betracht kommen, sind unverzüglich unter Einstellung ihrer Aktivitätsbezüge zu entheben. Für die Bezahlung dieser Bediensteten gilt vorläufig der Grundsatz der Gegenseitigkeit. Sofern nicht besondere Verfügungen getroffen werden, erhalten diese Bediensteten vorläufig vor schubweise gegen Abrechnung eine Beihilfe im Ausmaße der systemmäßigen Bezüge, wobei von der Gewährung dieser Beihilfen solche Bedienstete ausgeschlossen sind, die im Dienste eines anderen Staates tätig sind. Die vorläufige Verwendung eines von der Aufnahme in den deutschösterreichischen Staatsdienst ausgeschlossenen Bediensteten bei einer Behörde (Amt, Anstalt) des deutschösterreichischen Staates wird an die Bedingung geknüpft, daß der Bedienstete eine schriftliche Erklärung abgibt, wonach er aus dieser vorläufigen Verfassung im Dienste keinerlei Ansprüche auf weitere Verwendung oder sonstige Ansprüche gegen den deutschösterreichischen Staat erhebt. Solche Bedienstete sind in der Regel zu Hilfsdiensten — daher keinesfalls in der Eigenschaft eines Amtsvorstandes, Abteilungs- oder Gruppenleiters oder auf einem sonstigen selbständigen oder verantwortungsvollen Posten — zu verwenden. Diese Bediensteten werden durch einfaches Gelohnis (Handschlag) zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflichten, genauen Befolgung der Dienstvorschriften und dienstlichen Aufträge ihrer Vorgesetzten sowie zur Wahrung des Amtsgeheimnisses zu verpflichten sein.

Eine solche vorläufige Verfassung im Dienste darf nur verfügt werden, wenn und solange sie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes für die nächste Zeit wegen vorläufigen Mangels an deutschen Bediensteten unbedingt erforderlich ist.

5. Regelung der Aufstellung des Pensionsanspruches.

Zur Regelung des Anspruches der auf Rechnung der allgemeinen Pensionen des bestehenden österreichischen Staates, der gemeinschaftlichen Zivilpensionen, des Pensions-Provisions-, Institutes für Beamte bezw. Diener der österreichischen Staatsbahnen, des Provisionsfonds für Postboten, dann der auf Rechnung des gemeinsamen Pensionsfonds (soweit es sich nicht um Militärpensionen handelt) flüssig gehaltenen Ruhe- und Versorgungsgenüsse werden unverzüglich zwischenstaatliche Vereinbarungen anzustreben sein.